



Luzern, 8. September 2015

Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt (Vernehmlassungsentwurf)

1. Ausgangslage

Am 15. Februar 2016 tritt eine Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) in Kraft. Das bisher nach Bundesrecht geltende Verbot des Kitesurfens auf allen schweizerischen Gewässern wird aufgehoben. *Kitesurfen* ist ein Vorgang, bei dem sich eine Person auf einem Segelbrett mit einem Windschirm oder Lenkdrachen (engl. kite) durch den vorherrschenden Wind über die Seefläche ziehen lässt, wobei sie über Leinen von 20 bis 30 Metern Länge und mehr mit dem Schirm verbunden ist. Kitesurfen wird auch etwa als Kiteboarden oder (Lenk-)Drachensegeln bezeichnet.



Derzeit können die Kantone, denen die Gewässerhoheit zukommt, das Kitesurfen erlauben. Im Kanton Luzern ist Kitesurfen auf dem Vierwaldstättersee mit Ausnahme der erweiterten Uferzone in der Luzerner Seebucht und der Horwer Seebucht erlaubt (§ 25 Abs. 2 Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011; SRL Nr. 787; im Folgenden: Schifffahrtsverordnung). In der Schifffahrtsverordnung wird das Kitesurfen in Anlehnung an die Begrifflichkeit des Bundesrechts (Art. 2 Bst. a Ziff. 16 BSV) als "Verwendung von Drachensegelbrettern" umschrieben.

Unter dem neuen Bundesrecht ist das Kitesurfen erlaubt, ausser die Kantone schränken es ein oder verbieten es auf einzelnen Gewässern ganz. Formell ändert lediglich das Normsystem. Die Kantone sind befugt, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz wichtiger Rechtsgüter die Schifffahrt – und somit das Kitesurfen – auf ihren Gewässern zu verbieten oder einzuschränken. Ausserdem können die Kantone besondere örtliche Vorschriften erlassen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten. Innerhalb der Uferzonen kann das Fahren mit Drachensegelbrettern auf gekennzeichnete Startgassen beschränkt werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 [SR 747.201] sowie Art. 54 Abs. 2^{ter} BSV). Einschränkungen oder Verbote

können beispielsweise zur Erhaltung einer naturnahen Uferlandschaft oder aus Gründen des Pflanzen- und Tierschutzes angebracht sein. Da das Kitesurfen aufgrund der Fortbewegung mit Segel und Leinen viel Raum beim Starten und Landen wie auch für das Befahren der Wasserflächen selbst beansprucht, können auch Regelungen zur Wahrung der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung des Gemeingebrauchs an den Seen (insbesondere für die Schifffahrt, die Fischerei, das Baden und anderen Breitensport) zweckmässig sein. In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass sich das Kitesurfen durch die Verwendung eines Windschirms mit Leinen wesentlich vom einfachen Windsurfen unterscheidet; der Bund schreibt denn auch nur für das Kitesurfen eine Haftpflichtversicherung vor (Art. 153 Abs. 2^{bis} BSV).

Die geltende Schifffahrtsverordnung des Kantons Luzern wurde 2010 total revidiert und trat am 1. März 2011 in Kraft. Grundlegende Änderungen am geltenden Recht sind daher in dieser Vernehmlassungsvorlage nicht vorgesehen. Die vorgesehen Änderungen umfassen eine Ausnahmeregelung zur Höchstgeschwindigkeit im Luzerner Seebecken und die Anpassungen betreffend Kitesurfen.

Im Folgenden werden die Bestimmungen des beiliegenden Verordnungsentwurfs näher erläutert.

2. Die Bestimmungen im Einzelnen

2.1 Ergänzung mit einer Ausnahmeregelung Höchstgeschwindigkeit (§ 23 Abs. 3)

Das Strassenverkehrsamt führt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Schiffsprüfungen Geräuschmessungen und Probefahrten auf dem Vierwaldstättersee durch. Für diese Schiffsprüfungen muss mit höheren Geschwindigkeiten gefahren werden als in der erweiterten Uferzone gemäss § 23 Absatz 2 der Schifffahrtsverordnung zulässig ist. Mit einem neuen Absatz 3 soll eine Rechtsgrundlage zur Möglichkeit von solchen Fahrten in der erweiterten Uferzone in der Luzerner Seebucht geschaffen werden. Es werden pro Schiffsaison rund 20 technische Schiffsprüfungen mit Geräuschmessungen und 300 bis 400 Probefahrten durchgeführt.

Falls diese Fahrten nicht (mehr) in der Luzerner Seebucht durchgeführt werden könnten, würde der Aufwand für die Schiffsprüfung wesentlich grösser. Aufgrund der längeren Hin- und Rückfahrt müsste mit mindestens einer halben Stunde mehr Aufwand pro Prüfung gerechnet werden, welcher den Kundinnen und Kunden des Strassenverkehrsamtes weiter zu verrechnen wäre.

Die vom Strassenverkehrsamt angeregte Änderung des § 23 verhindert unnötige Verzeigungen gegen Schiffsexperten wegen Verstössen gegen die Rechtsordnung und wendet Gebührenerhöhungen für die Vornahme der Schiffsprüfungen ab.

Gemäss dem übergeordneten Bundesrecht dürfen die Schiffe in der inneren und äusseren Uferzone nicht schneller als 10 km/h fahren (Art. 53 Abs. 1b BSV). Diese Uferzonen erstrecken sich auf das Seegebiet im Abstand von 300 Metern zum Ufer. Die erweiterte Uferzone gemäss § 23 Absatz 1a der Schifffahrtsverordnung geht über das Gebiet dieser bundesrechtlich definierten Uferzonen hinaus. Nur in diesem Bereich wird die neue Bestimmung überhaupt zur Geltung kommen.

2.2 Anpassungen aufgrund der Revision der eidgenössischen Binnenschiffahrtsverordnung betreffend Kitesurfen

Vorbemerkung

Wie aus dem Normentwurf und den nachstehenden Ausführungen ersichtlich ist, soll das Kitesurfen auf dem Vierwaldstättersee, mit Ausnahmen der Luzerner und Horwer Seebuchten, und auf dem luzernischen Teil des Zugersees zugelassen, hingegen auf dem luzernischen Teil des Hallwilersees und auf dem Sempachersee verboten werden. Für diese Seen enthält der Verordnungsentwurf die entsprechenden Bestimmungen.

Regelungen für weitere, kleinere Gewässer sind im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen (vgl. zu den Fliessgewässern § 5 Abs. 2 und 3d Schifffahrtsverordnung). Zum einen schliessen die tatsächlichen Verhältnisse auf den luzernischen Kleinseen und an deren Ufern das Kitesurfen, welches viel Raum benötigt, aus (vgl. Fn. 1 und Abb. 3). Zum anderen können bereits einzelne Bestimmungen in den Naturschutzverordnungen so ausgelegt werden, dass das Kitesurfen nicht zugelassen ist. Zum Beispiel sind sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten in der Wasserzone gemäss der Verordnung zum Schutz des Tutensees und seiner Umgebung vom 7. Juli 2009 (SRL Nr. 711g) verboten. An weiteren Seen werden private dingliche Rechte geltend gemacht, sodass sich Regelungen nicht aufdrängen, auch wenn auf diesen Seen heute die (private) Schifffahrt in geringem Umfang ausgeübt wird.

Insgesamt werden mit der Verordnung rund 40 von 58 km² Gewässerfläche des Kantons Luzern für das Kitesurfen freigegeben. Namentlich mit der beabsichtigten Freigabe des Vierwaldstättersees durch die Kantone Nidwalden, Schwyz und Luzern steht eine zusammenhängende Fläche von rund 111 km² für das Kitesurfen zur Verfügung.

§ 25 (Vierwaldstättersee, luzernischer Teil)

Auf dem luzernischen Teil des Vierwaldstättersees ist das Kitesurfen mit Ausnahme der erweiterten Uferzonen in der Luzerner Seebucht und in der Horwer Seebucht freigegeben. Die im Änderungsentwurf vorgeschlagene Umformulierung stellt eine redaktionelle Anpassung an das neue System des Bundesrechts dar (vgl. § 25 Abs. 2). Im Ergebnis entspricht sie der bisherigen Regelung.

Das Verbot des Kitesurfens in der erweiterten Uferzone der Luzerner Seebucht ist hauptsächlich aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig: Die Bucht wird (ausser im Winter) stark von verschiedenen Seebenützern benutzt. Regelmässig und oft mehrmals stündlich verkehren Kursschiffe.

Sportartikelhersteller¹ und Kite-Vereine² geben an, dass gegenüber allen anderen Wassersportlern auf dem Wasser mindestens ein Abstand von 50 bis 100 Meter freie Fläche bestehen müsse.

¹ So schreibt der Hersteller Naishkites in seinem 2011 User's Guide Folgendes: "Only use this product when you have 100 meters of clear space downwind, and on both sides of your launching position. The power of the kite can pull you downwind unexpectedly and with great force". Quelle: <http://www.naishkites.com/downloads/>, 2011 User's Guide; zuletzt besucht am 26. Mai 2015.

² Der Verein Kitesurf Club Schweiz publiziert auf dem Internet unter dem Stichwort Sicherheit u.a. folgende Verhaltensregel: "Auf dem Wasser ist ausreichend Abstand zu anderen Wassersportlern zu halten (mindestens zwei Leinenlängen/50 Meter)". Quelle: http://www.kitesurfclub.ch/informationstafeln/sicherheit_kitesurfen.html, zuletzt besucht am 9. April 2015.

Auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) empfiehlt zur Verhinderung von Kollisionen und Unfällen genügend Abstand zu halten.³ Kollisionen mit Objekten können auch nach der Verbesserung der Kite-Sicherheit heute nicht ausgeschlossen werden und verursachen gemäss der bfu-Sicherheitsanalyse die schwersten Verletzungen. Aufgrund des potenziell grossen Aktionsradius und eines eventuellen Kontrollverlustes über den Kite oder das Board bestehe die Gefahr, dass andere Gewässerbenützer verletzt werden. Ein unkontrollierter Kite, die gespannten Leinen, die Kitebar oder ein herumschwimmendes Board können zur Gefahr für andere werden. Weil die Gefahr von Kollisionen mit Drittpersonen, Tieren und Objekten insbesondere in engen Gewässerabschnitten und auf Gewässern mit einem dichten Aufkommen von anderen Wasserbenützern und in schützenswerten Gebieten (Natur-, Arten-, Vogelschutz) sowie in Ruhe- und Badezonen gross ist, soll das Kitesurfen in der Luzerner und in der Horwer Seebucht wie bisher verboten bleiben.

Eine Ausdehnung dieser bestehenden Verbotszonen scheint allerdings nicht erforderlich. Der Vierwaldstättersee ist ein weitläufiger und verwinkelter, aber auch ein grossflächiger See. Dadurch gibt es genügend Nutzungsmöglichkeiten für alle und genügend Flächen, die dem Natur- und Vogelschutz dienen können. Mit einem Kitesurfverbot in der Luzerner und in der Horwer Seebucht sind auch die Belange des Natur- und Vogelschutzes weitgehend abgedeckt. Die Luzerner Seebucht ist international insbesondere für die Kolbenente von Bedeutung. Auch die Horwer Bucht ist als Brutgebiet schützenswerter Arten wichtig. Naturschutzgebiete ausserhalb der beiden Seebuchten, die von Tieren als Zufluchts- und Brutgebiete benutzt werden – wie zum Beispiel das vorgelagerte Seegebiet des Breitenacherrieds in Greppen – sind durch besondere Bestimmungen geschützt (z.B. Verbot von Störungen in der Wasserzone gemäss § 3 Absatz 1 Verordnung zum Schutze des Breitenacherriedes in der Gemeinde Greppen vom 16. Dezember 1974, SRL Nr. 712a).

§ 31 (Sempachersee)

Seit 2011 ist das Kitesurfen auf dem Sempachersee nicht mehr zugelassen, dies hauptsächlich aus Gründen des Natur- und Vogelschutzes. Gemäss § 1 Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer vom 14. Februar 2003 (SRL Nr. 711c) soll die See- und Uferlandschaft Sempachersee als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten werden, das Gebiet als Erholungsraum durch schonende Nutzung gesichert und empfindliche Tier- und Pflanzenarten vor Störungen bewahrt werden. An dieser grundlegenden Ausrichtung hat sich nichts geändert, und eine Änderung allein aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Grundlage drängt sich auch nicht auf. Mit den besonderen Vorschriften in der Schutzverordnung wie auch die Vorschriften über die Schifffahrt und den Wassersport in der Schifffahrtsverordnung (§§ 27-34) sollen den Schutzansprüchen wie auch massvollen Erholungsansprüchen im Naturraum Rechnung getragen werden. Gemessen an den Schutzziele fallen die bestehenden Nutzungen auf dem Sempachersee nämlich keinesfalls gering aus. Um die vorgegebenen Schutzziele zu erreichen wird daher vorgeschlagen, am Verbot des Kitesurfens festzuhalten (vgl. § 31 Abs. 4).

Im Anhang 1 werden die Gründe für diese seit mehr als fünf Jahren bewährte Regelung näher ausgeführt.

³ Beratungsstelle für Unfallverhütung, Sicherheitsanalyse des Kitesurfens auf Schweizer Seen, 2014 (bfu-Sicherheitsanalyse)

§ 40 (Hallwilersee)

Ähnlich wie auf dem Sempachersee ist ein Verbot des Kitesurfens auf dem gesamten Hallwilersee durch die öffentlichen Interessen des Natur- und Vogelschutzes sowie der Sicherheit begründet. Im Anhang 2 finden sich dazu die weiteren Ausführungen.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat kürzlich einer Änderung des aargauischen Einführungsgesetzes zum BSG zugestimmt.⁴ Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Aargau sind sich einig, dass das Kitesurfen auf allen Gewässern des Kantons Aargau verboten werden und auch keine Ausnahmen zugelassen werden sollen. Gemäss den Beratungen von Parlament und Regierung eigne sich der relativ kleine Hallwilersee nicht für die Ausübung des Kitesurfens und die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Vogelschutz und die Sicherheitsbedenken sprächen gegen eine Zulassung. Gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Aargau hat der Regierungsrat des Kantons Luzern in Aussicht gestellt, das für den aargauischen Teil des Hallwilersees beschlossene Verbot des Kitesurfens für den luzernischen Teil zu übernehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 40 Absatz 4 der luzernischen Schifffahrtsverordnung wird die Aargauer Regelung übernommen.

§ 40a (Zugersee, luzernischer Teil)

Im Kanton Zug soll das Kitesurfen auf dem Zugersee grundsätzlich zugelassen werden. Im Vernehmlassungsentwurf des Zuger Regierungsrates vorgesehen sind derzeit lediglich Abstandsbestimmungen.⁵

Der Zuger See ist der zehntgrösste See der Schweiz (38 km²), deutlich mehr als doppelt so gross wie der Sempachersee und fast viermal so gross wie der Hallwilersee. Zum Kanton Luzern gehört nur ein Gebiet von 2,5 Quadratkilometern Seefläche in der Gemeinde Meierskappel. Dieser Teil des Sees ist topografisch in das Zuger Seegebiet integriert. Aus Kongruenzgründen soll auf dem Luzerner Teil, der um das Gebiet des Chiemen liegt, das Kitesurfen zugelassen werden. Die in § 40a umschriebenen Einschränkungen orientieren sich mit Ausnahme der Verkehrsvorschriften am Zuger Vernehmlassungsentwurf vom Juli 2015. Die Bestimmung ist allenfalls nach der Beschlussfassung des Zuger Regierungsrates auf die luzernischen Verhältnisse weiter anzupassen. Auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz beabsichtigt, für den Schwyzer Teil des Zugersees das Kitesurfen zu erlauben. Zum Anhörungsverfahren vom Juni 2015 liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor.

Anhänge:

- 1 Kitesurfen auf dem Sempachersee?
- 2 Kitesurfen auf dem Hallwilersee?

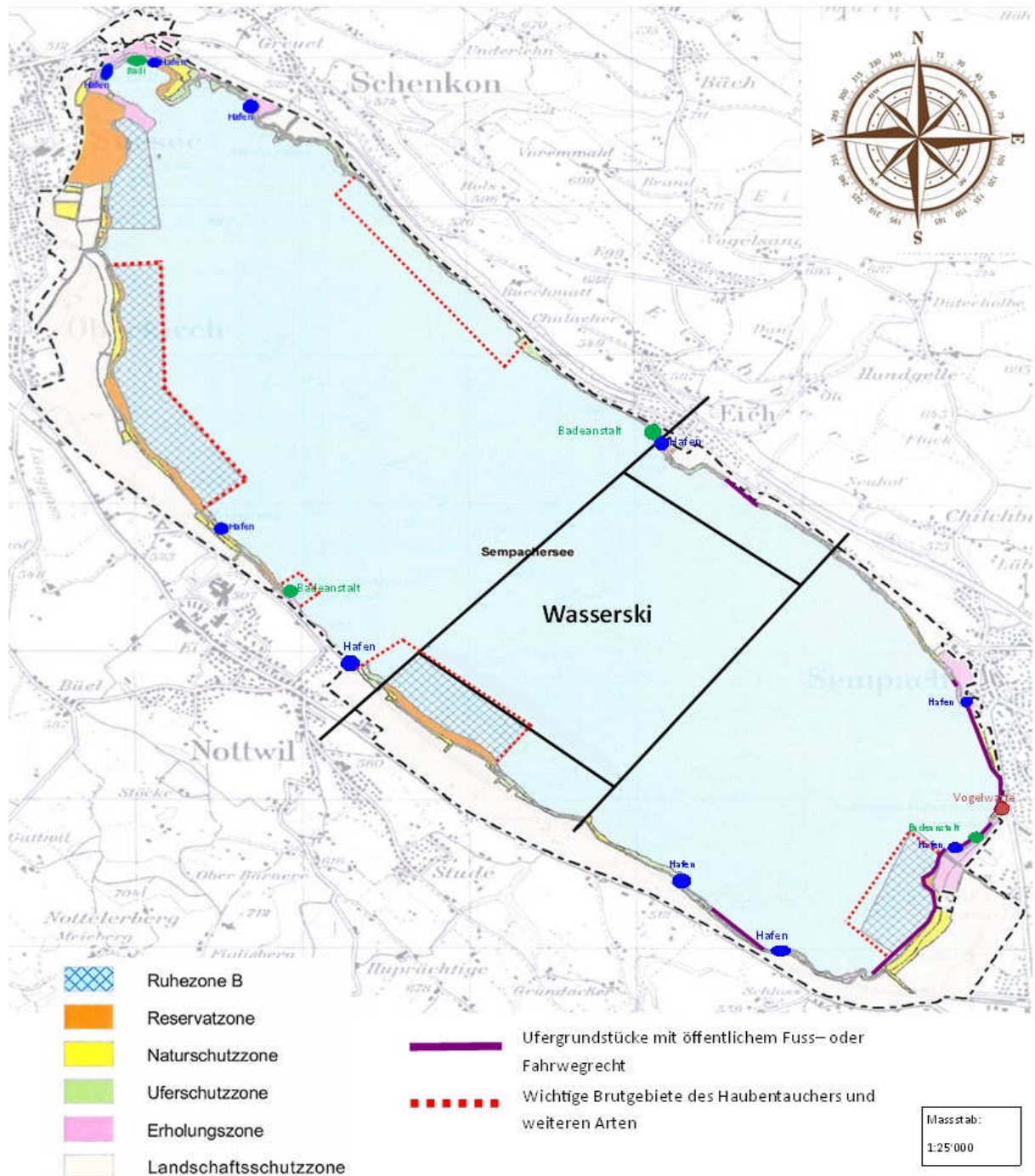
⁴ http://www.ag.ch/grossrat/iga_grw_ges.php?GesNr=925756&AbfDetailNew=1

⁵ <http://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen/aenderung-der-verordnung-ueber-das-drachensegeln-auf-den-gewaessern-des-kantons-zug?searchterm=Drachensegeln>

Kitesurfen auf dem Sempachersee?

1. Allgemeines

Der Sempachersee liegt südöstlich von Sursee und ist im Mittelland gut erschlossen. Der See umfasst eine Fläche von 14,5 Quadratkilometern und eine Uferlänge von rund 20 Kilometern. Seine grösste Breite beträgt 2,5 Kilometer.



2. Naturschutz

Am Sempachersee gibt es viele verschiedene, über See und Ufer verteilte Naturschutzgebiete – das Triechtermoos (Schenkön), das Zellmoos (Sursee), das Juchmoos (Oberkirch), das Schorenmoos (Nottwil), das Gebiet Schlichti (Neuenkirch, Sempach) – sowie zahlreiche weitere naturnahe Ufergebiete aus Schilfgürteln, Seebinsenbeständen sowie See- und Teichrosen (vgl. Karte S. 6). Diese Gebiete sind Lebensräume einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren. So sind Schilfgebiete die wichtigsten Laich- und Aufwuchsgebiete für Hechte und Junghechte, deren Bestand rückläufig ist. Die Hechtpopulation im Sempachersee ist gefährdet. Durch eine Beeinträchtigung dieser Laichgebiete wäre eine natürliche Fortpflanzung der Hechte nicht mehr gewährleistet.

Beobachtungen der Fachstellen und von Schutzorganisationen vor dem Kiteverbot 2011 – und in Einzelfällen noch nach dem Verbot⁶ – haben gezeigt, dass Kitesurfer nahe an die Ufer herangefahren sind, sogar weit in die Ufer- und Schutzzonen hinein, dass sich ihre Drachensegel teilweise in den Ufergehölzen oder im Schilf verfangen haben, und dass in Schutzzonen gestartet oder gelandet wurde (vgl. Abb. 1).



Abb. 1

Der Sempachersee ist ein relativ kleiner See und spielt eine wichtige Rolle für den Natur- und Vogelschutz sowie als Erholungsgebiet für die Bevölkerung. Dank Schutzfestlegungen sind am Sempachersee wertvolle Naturufer erhalten und Teilflächen des Sees und seiner Ufer stehen unter Naturschutz. Die empfindlichen Tier- und Pflanzenarten könnten durch das Kitesurfen stark gefährdet werden. Falls immer mehr Seebenutzerinnen und -benützer hinzukommen und insbesondere solche, die sogenannte invasive Sportarten mit grossem Aktionsradius und hohen Geschwindigkeiten ausüben, würde das Naherholungs- und Naturschutzgebiet stark belastet.

Der reichhaltige Pflanzenbestand am Sempachersee macht deutlich, dass ein freier Einstieg für Kitesurfer nicht in Frage kommen kann. Bei einer Zulassung des Kitesurfens auf dem Sempachersee wäre aufgrund der guten Erreichbarkeit des Sees im Mittelland damit zu rechnen, dass sich nicht nur versierte Kitesurfer an einigen wenigen Tagen im Jahr auf dem See aufhalten, sondern dass auch andere, weniger geübte Klientel auf den See käme.

⁶ Jahresbericht Pro Sempachersee 2014, S. 8 (<http://www.prosempachersee.ch/wp-content/dokumente/jb/jb14.pdf>). Pro Sempachersee nimmt die Seeaufsicht wahr.

3. Vogelschutz

Wassersportaktivitäten können sich negativ auf die Wasservögel auswirken. Mittlerweile bestätigen fachliche Erkenntnisse und konkrete Erfahrungen mit Kitesurfern deren grosses Störungspotenzial.⁷ Kitesurfer erreichen (bei entsprechendem Windaufkommen) hohe Geschwindigkeiten. Aufgrund dieser hohen Geschwindigkeiten und wegen des grossen Drachensegels sowie häufiger Richtungswechsel lösen die Kiter bei Vögeln selbst auf grosse Distanz starke Fluchtreaktionen aus. Das Drachensegel wird von den Vögeln als greifvogelähnliches Objekt wahrgenommen. Wild lebende Vögel nehmen solche Flugkörper am Himmel instinktiv als Feinde wahr. Greifvogel oder Drachen aktivieren den Fluchtinstinkt. Je häufiger das passiert, umso mehr werden Rast- und Brutvögel beeinträchtigt. Wasservögel können sich nicht an diese Drachensegel gewöhnen. Zudem erschrecken Vögel auch durch die plötzlich auftretenden lauten Geräusche, wenn die Drachensegel von Böen erfasst werden oder die Wasseroberfläche berühren. Entsprechend stark reagieren sie auch darauf: Diese Störungen finden bereits bei einer Distanz von 500 Metern statt, weshalb die Schweizerische Vogelwarte Sempach einen Abstand in diesem Umfang als erforderlich erachtet. Die Vogelwarte Sempach stuft das Kitesurfen aus Sicht des Vogelschutzes generell als problematische Wassersportart ein und empfiehlt wegen des hohen Störungspotenzials grundsätzlich, das Kitesurfen vor allem auf Gewässern auszuüben, die für Wasservögel nicht sehr bedeutend sind.

Gemäss den Erkenntnissen der Vogelwarte bedeutet jede Flucht einen Energieverlust. Falls die Brutvögel gestört werden, sind die Eier oder Küken vor Hitze oder Kälte und vor Fressfeinden ungeschützt. Dies kann zu einer Reduktion des Bruterfolgs, einer einschneidenden Dezimierung im Vogelbestand und einer Meidung der durch die Sportaktivität genutzten Gebiete führen. Für Fluchtreaktionen aus Brut- und Naherholungsgebieten reichen bereits einige wenige Störobjekte.

In den letzten Jahren hat sich der international bedrohte und geschützte Haubentaucher auf dem Sempachersee angesiedelt. Die Population ist heute stabil und es finden sich Brutgebiete entlang des gesamten Sempachersees. Das Fahren von Kitesurfern nahe den Schilfgürteln stellt eine beachtliche Störungsquelle für die brütenden Wasservögel dar.

Die Reservat- und Naturschutzzonen dienen vielen Vögeln als Heimat, Überwinterungs-, Aufzuchs- und Erholungsgebiet. Der Sempachersee ist ein relativ kleiner See und bietet wenig Alternativ- und Rückzugsmöglichkeiten für die Wasservögel. Die Schaffung einer Kitezone in einem begrenzten Gebiet wäre schwer umsetzbar und die Zonengrenzen würden – gemäss bisherigen Erfahrungen – nicht eingehalten. Dies würde den Sempachersee als Natur- und Vogelschutzgebiet gefährden.

4. Hinweise auf Sicherheitsaspekte

4.1 Ein Teil der kantonalen Fischereipatente auf dem Sempachersee sind Patente für die Ausübung der Schleppanglerei. Das heisst, die Boote fahren während des Fischfangs mit Steckruten oder sogenannten Seehunden, die eine seitliche Länge bis zu 100 Metern haben (vgl. Abb. 2).

Aus Sicherheitsgründen sind auf dem Sempachersee pro Boot nur sechs Anbissstellen erlaubt (=nur ein Seehund). Die Nylon-Leinen der Kites oder die Kiter selbst könnten sich in

⁷ Vgl. zum Ganzen Überprüfung der Thurgauer Kitesurfzonen am Bodensee, Bericht im Auftrag des Kantons Thurgau, Departement für Justiz und Sicherheit, Schweizerische Vogelwarte 2012; Avifauna Report Sempach, Die Schweiz als Winterquartier für Wasservögel, Schweizerische Vogelwarte 2011; Antwort des Bundesrates auf die Interpellation von Nationalrätin Maja Ingold betreffend "Erweiterte Schutzgebietsplanung aufgrund der Gleichstellung des Kitesurfens" vom 15. Mai 2013.

diesen Steckruten verheddern, weshalb ein Nebeneinanderbestehen von Katern und Berufs- sowie Sportfischern auf dem Sempachersee ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellt.

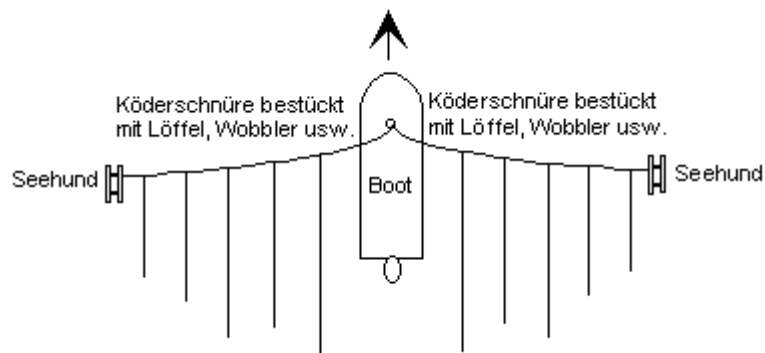


Abb. 2

4.2 Der See ist nur an vereinzelten Stellen mittels öffentlichen Fuss- oder Fahrwegrechte zugänglich. So besteht in Sempach ein öffentliches Fusswegrecht, jedoch weitgehend in der Naturschutzzone und dort ist der See grösstenteils mit einem Badeverbot belegt. Ein genügend freier Ein- oder Ausstiegsplatz gemäss den Verhaltensregeln der Kite-Vereine liegt am Sempachersee nicht vor.

Hersteller und Kite-Vereine geben an, dass gegenüber allen anderen Wassersportlern auf dem Wasser mindestens einen Abstand von 50 bis 100 Meter freie Fläche bestehen müsse. Im Umkreis von 50 bis 100 Metern um einen Ein- oder Ausstiegsplatz dürfen sich folglich weder Menschen, Tiere noch sonstige Hindernisse wie Bäume oder Schilf befinden (vgl. Abb. 3). Der Kite kann plötzlich, unerwartet und sehr kräftig die Richtung wechseln und in diesem Umkreis Hindernisse – Menschen, Tiere und Gegenstände – gefährden.

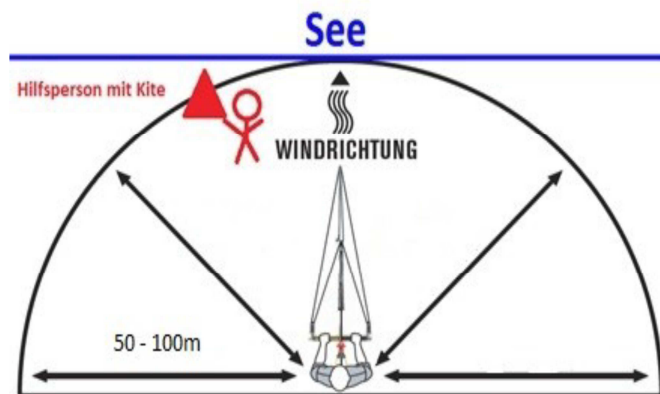


Abb. 3

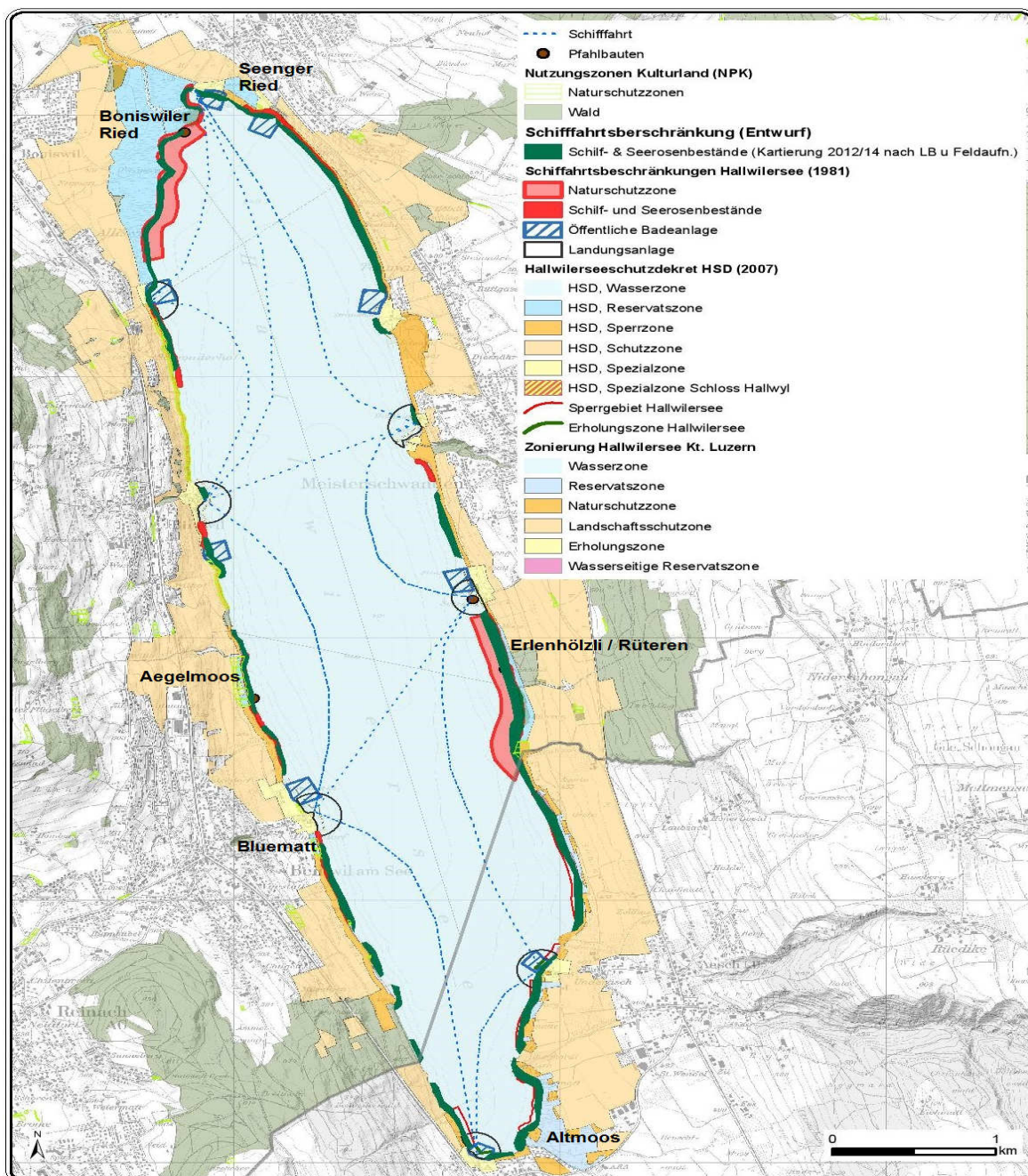
Fazit

Der Sempachersee ist ein kleiner See und die Zulassung des Kitesurfens würde insbesondere den Bemühungen der letzten Jahre um Natur- und Vogelschutz und um schonende Nutzung als Erholungsraum der lokalen Bevölkerung entgegenlaufen.

Kitesurfen auf dem Hallwilersee?

1. Allgemeines

Der Hallwilersee liegt im Seetal und umfasst eine Fläche von 10,3 Quadratkilometern; der See liegt zu einem Sechstel im Kanton Luzern. Seine grösste Breite beträgt nur 1,5 Kilometer.⁸



⁸ Die Karte und die Ausführungen unter den Ziffern 2-4 sind dem Bericht "Umsetzung der Aufhebung des bundesrechtlichen Verbots des Kitesurfens auf dem Hallwilersee; Auslegeordnung" der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Kantone Luzern und Aargau entnommen.

2. Naturschutz

Den Kantonen Luzern und Aargau ist es mittels rechtlicher Vorgaben gelungen, den naturnahen Charakter der See- und Uferlandschaft des Hallwilersees zu bewahren. Die natürlichen Ufer und Verlandungsräume, insbesondere die Flachwasser (u.a. mit Schilf- und Seerosenbeständen), die Riede und die Deltas konnten in ihrer Ausdehnung und Qualität erhalten werden.

Wichtige Naturschutzgebiete sind das Boniswiler- und Seengerried im Norden sowie das Almoos im Süden des Hallwilersees. Auch an der Ost- und Westseite des Hallwilersees sind die Ufer grösstenteils naturnah: Hier befinden sich die Naturschutzgebiete Aegelmoos und Bluematt (beide Beinwil am See) sowie Erlenhölzli/Rüteren (Meisterschwanden und Fahrwangen). Die weiteren Ufer Teile an der Ost- und Westseite bestehen zum grossen Teil aus Schilfgürteln und Beständen von Seerosen. Rund 75 Prozent der Uferlandschaft sind naturnah, was für einen See im Mittelland einen einmaligen Wert darstellt.

Beobachtungen zur Nutzung der Thurgauer Kitesurfzonen haben gezeigt, dass sich gewisse Kitesurfer nicht an die bezeichneten Zonen halten beziehungsweise weit jenseits der vorgegebenen Grenzen unterwegs waren. Dieselben Beobachtungen konnten auch auf dem Sempachersee gemacht werden. Es besteht somit die nicht unrealistische Gefahr, dass Kitesurfer zu nahe an die sensiblen Uferbereiche gelangen oder diese gar – wenn auch ungewollt – anfahren, zumal mit dem Gleiten auf dem Wasser beachtliche Geschwindigkeiten erreicht werden und der Hallwilersee ein schmaler See ist. Das Ziel des Hallwilerseeschutzdekrets, die Landschaft des Hallwilersees in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten, umfasst auch den Erhalt und damit den Schutz der Schilfgürtel und Seerosenbestände. Dieses Ziel könnte durch das Kitesurfen wie aufgezeigt gefährdet werden.

3. Vogelschutz

Auch wenn der Hallwilersee nicht zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung gehört, hat er aus Sicht des Vogelschutzes aufgrund der erwähnten Topografie eine grosse Bedeutung. Das Kitesurfen hat ein hohes Störungspotenzial für Wasservögel. Die Wasservögel können sich nicht an diese Drachensegel gewöhnen, da diese ständig die Richtung wechseln und mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Besonders auf Ruhe angewiesen sind die auf den Seen überwinternden Wasservögel und die auf dem Wasser rastenden Zugvögel. Am Hallwilersee rastende und überwinternde Wasservögel brauchen in den Monaten Oktober bis März Ruhephasen, um Energie für den Winter zu sparen bzw. durch ungestörte Nahrungsaufnahme neue Energie zu tanken. Dies gilt am Hallwilersee für das Vorkommen seltener Arten wie Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Kolbenente, Bergente, Schellente und Gänsesäger. Dies gilt aber auch für Reiherente, Blässhuhn und Haubentaucher, die einen recht hohen Winterbestand am Hallwilersee aufweisen.

Vom Kitesurfen betroffen wären aber auch die Brutvögel, die von März bis zirka August brüten. Mehrere Brutvogelarten, die am Hallwilersee anzutreffen sind, stehen auf der "Roten Liste Brutvögel". Diese wurde vom Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte Sempach gestützt auf international definierte Kriterien verfasst. Rote Listen sind Warnsignale für den Zustand der Natur und eines der Instrumente für die Beurteilung von Lebensräumen. Von den 199 regelmässig in der Schweiz brütenden Vogelarten wurden 78 (39%) auf die Rote Liste gesetzt. Weitere 32 (16%) sind "potenziell gefährdet". Sieben der 78 Arten der Roten Liste sind als Brutvögel in der Schweiz ausgestorben, neun sind als vom Aussterben bedroht; 21 gelten als "stark gefährdet" und 41 als "verletzlich". Brutvogel-Arten der Roten Liste finden sich in allen Lebensräumen, aber der Anteil der gefährdeten Arten ist in den Feuchtgebieten und im Kulturland deutlich höher als im Wald oder in alpinen Lebensräumen. In den Feuchtgebieten des Hallwilersees sind folgende Brutvögel der Roten Liste anzutreffen: Zwergdommel (Rote Liste: stark gefährdet), Eisvogel (Rote Liste: verletzlich),

Fitis (Rote Liste: verletzlich), Rohrammer (Rote Liste: verletzlich), Kuckuck (Rote Liste: potenziell gefährdet), Nachtigall (Rote Liste: potenziell gefährdet), Feldschwirl (Rote Liste: potenziell gefährdet) und Rohrschwirl (Rote Liste: potenziell gefährdet).

Aus Gründen des Vogelschutzes kann das Kitesurfen in den Monaten von zirka Oktober bis März sowie März bis August für den ganzen See nicht in Betracht kommen. Eine partielle ganzjährige Zulassung mit einer Schutzzone von 300 bis 500 Meter ab Ufer scheint zu riskant, zumal befürchtet werden muss, dass sich Kitesurfer nicht an die bezeichneten Zonen halten würden bzw. weit jenseits der Grenzen unterwegs wären, wie Beobachtungen zur Nutzung der Thurgauer Kitesurfzonen gezeigt haben.

Im Zusammenhang mit dem Vogelschutz sind auch die Windverhältnisse auf dem Hallwilersee von Bedeutung. Je nach Windgeschwindigkeit muss in den Monaten Mai bis Juli von fünf Tagen/Monat ausgegangen werden, an welchen Kitesurfen mindestens drei Stunden am Stück möglich ist. Die Störwirkung des Kitesurfens auf die Brutvögel ist somit *nicht* als gering zu beurteilen, zumal sich bei geringerer Windgeschwindigkeit die Zahl von möglichen Kitetaugen mindestens verdoppeln würde.

4. Sicherheit

Das Seeüberqueren hat auf dem nur 1,1 bis 1,5 km breiten Hallwilersee eine lange Tradition. Die Seeüberquerungen finden vor allem via Badeanlagen, seltener auch "wild" statt, das heisst, die Schwimmerinnen und Aquajogger wählen den Einstiegsort im Grundsatz frei (vorbehältlich Naturschutzzonen, Schilf- und Seerosengürtel). In diesem Sinn erscheint beinahe der ganze See quasi als eine Art Badezone, vor allem in den Sommermonaten Juni bis September. Selbst bei grösserem Windaufkommen muss mit Seeüberquerungen gerechnet werden. Für diese Personen sind die Kitesurfer ein Gefahrenpotenzial.

Die Kursschiffe verkehren vor allem in den Mai bis Mitte September intensiv, wobei sie nicht nur entlang der Ufer fahren, sondern den Hallwilersee auch an zwei Stellen überqueren. Das Sicherheitsrisiko für Unfälle ist angesichts dieser Tatsachen und der eher schmalen Seefläche grösser als auf Seen, die von der Fläche her wesentlich grösser sind.

Fazit

Der Hallwilersee ist Lebensraum für überwinternde und rastende Wasservögel sowie für Brutvögel (etliche davon Arten, die auf der "Roten Liste" stehen). Die Zulassung des Kitesurfens während der Brut- und Winterruhezeit würde ein hohes Störungspotenzial für diese Vögel mit sich bringen.

In den Sommermonaten besteht zudem ein Gefahrenpotenzial für andere Seenutzer. In dieser Zeit wird der Hallwilersee von Kursschiffen, Schwimmern und Seeüberquerern genutzt, für welche das Kitesurfen eine Gefahr bedeuten könnte. Aus diesem Grund lässt sich insbesondere auch keine geeignete organisierte Einstiegsstelle definieren.

In der Interessenabwägung können Sicherheitsinteressen zusammen mit dem Natur- und Vogelschutz und den damit verbundenen grundsätzlichen Schutzbestrebungen derart stark gewichtet werden, dass sie die gegenläufigen Interessen (namentlich der Grundsatz der Schifffahrtsfreiheit) überwiegen.